STADIONORDNUNG FÜR DIE SPORTANLAGE DES

MTV GROß DENKTE V. 1896 E.V.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Veranstaltungen aller Art auf der Sportanlage Am Sportplatz 1, 38321 Groß Denkte, „Denkter Alm“ und seinen Zuschauerbereichen.

Als Pächter der Anlage hat der MTV Groß Denkte von 1896 e.V. das Hausrecht inne.

§ 2 Nutzung der Sportanlage

1. Die Benutzung der Sportanlage ist auf einen Zeitraum von 08:00 – 22:00 Uhr begrenzt. Ausgenommen sind Sonderveranstaltungen außerhalb der genannten Uhrzeiten.

2. Die Belegung der Fußballfelder obliegt im o.g. Zeitraum dem MTV Groß Denkte von 1896 e.V..

3. Benutzer der Sportanlage erkennen mit dem Betreten der Sportanlage die Bestimmungen dieser Stadionordnung vollständig an.

4. Nach Nutzung der Sportanlage und der Umkleidebereiche sind diese so zu verlassen, wie sie vorgefunden worden sind.

5. Alle benutzen Sportgeräte, insbesondere mobile Fußballtore, sind nach Benutzung wieder auf den dafür vorgesehenen Platz zu räumen.

§ 3 Gesonderte Nutzung und Aufenthalt bei Veranstaltungen des MTV Groß Denkte von 1896 e.V., insbes. bei sämtlichen Fußballspielen

1. Im Zuschauerbereich Sportanlage „Denkter Alm“ dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte erworben haben oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die Ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können.

2. Bei der Durchführung von Veranstaltungen und anderen Sportereignissen sind die Ausgabe von Speisen und Getränken nur in den dafür vorgesehenen Bereichen unter Beachtung der lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften erlaubt. Für die ordnungsgemäße Beseitigung des Abfalls trägt der jeweilige Veranstalter die Verantwortung.

3. Jeder Besucher ist ferner verpflichtet, sich nach Aufforderung des Kontroll- und Ordnungsdienstes - ggf. unter Inanspruchnahme von technischen Hilfsmitteln – hinsichtlich des Mitführens von Sachen nach § 6 dieser Ordnung oder aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum einer Kontrolle zu unterziehen.

4. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung im Zuschauerbereich nicht nachweisen können, und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, haben keinen Anspruch auf das Betreten der Areale und dürfen zurückgewiesen werden.

§ 4 Verhalten auf den Sportanlagen

1. Innerhalb der eingefriedeten Sportanlage und den Zuschauerbereichen hat sich jeder Besucher und Nutzer so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen vermeidbar – behindert oder belästigt wird.

2. Die Anlagen, Einrichtungen und Sportgeräte sind pfleglich zu behandeln. Anweisungen der weisungsbefugten Personen des jeweiligen Veranstalters sind Folge zu leisten.

3. Alle Auf- und Abgänge der Tribünenanlage sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

4. Zuschauer und Familienangehörige von aktiv am Wettkampf beteiligten Sportlern sind nicht berechtigt, sich innerhalb der eingegrenzten Sportfläche aufzuhalten.

5. Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen.

6. Hunde sind an der Leine zu führen.

7. Sämtlicher angefallener Abfall ist durch den Verursacher in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.

§ 5 Verbote

1. Den Besuchern der Sportanlagen ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:

a. Waffen jeder Art;

b. Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden könnten;

c. Gassprühdosen, Druckgasflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder Beschädigungen von Sachen geeignet sind;

d. Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus leicht zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;

e. Sperrige Gegenstände; dazu gehören insbesondere Gegenstände, die auf Grund ihrer Beschaffenheit eine Gefährdung für andere Besucher darstellen oder Gegenstände, durch deren Missbrauch eine solche Gefahr herbeigeführt werden kann wie z.B. Leitern, Hocker, Klappstühle oder Kisten;

f. Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1 m oder deren Durchmesser größer als 3 cm sind sowie Fahnen und Transparente mit der Aufforderung, einen Strafbestand zu erfüllen oder mit Inhalten, die gegen die guten Sitten verstoßen;

g. Leicht brennbare Flüssigkeiten, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände, insbesondere Rauchpulver, Rauchfackeln, Rauchkörper oder bengalische Feuer;

h. Schallerzeugende Geräte wie beispielsweise Megaphone, Sirenen, Pressluftfanfaren;

i. Trillerpfeifen, die geeignet sind, den Spielablauf zu stören;

j. Das Mitbringen alkoholischer Getränke aller Art;

k. Laser-Pointer.

2. Ferner ist den Besuchern verboten:

a. In einem erkennbar berauschten Zustand die Sportanlage zu betreten;

b. Bereiche, die nicht für autorisierte Besucher zugelassen sind (z.B. Spielfeld oder Funktionsräume) zu betreten;

c. Nicht für den allgemeinen Gebrauch vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielflächen, Beleuchtungsanlagen, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;

d. Gegenstände jeglicher Art auf die Spielfläche oder die Zuschauerbereiche zu werfen;

e. Feuer zu entfachen, leicht brennbare Flüssigkeiten, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschießen;

f. Ohne die Erlaubnis des Veranstalters Waren und zur Gewinnerzielung Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;

g. Bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;

h. Außerhalb der Toilettenanlagen die Notdurft zu verrichten oder die Sportanlagen in anderer Weise, insbesondere durch das nicht sachgerechte Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen;

i. Gewaltverherrlichendes, rassistisches, fremdenfeindliches, rechts- oder linksradikales Propagandamaterial mitzuführen oder gleichartige Parolen zu äußern bzw. zu verbreiten;

j. Zu Gewalttaten gegen Personen oder Sachen aufzurufen sowie Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten zu diskriminieren.

§ 6 Pflichten des Veranstalters

1. Die Ordnung auf den Sportanlagen ist aufrecht zu erhalten; die vorgenannten Regelungen sind durchzusetzen. Hierfür ist durch den Veranstalter geeignetes Ordnungspersonal in ausreichender Anzahl zu stellen.

2. Personen, die gegen Regelungen der §§ 5 und 6 verstoßen, sind der Sportanlagen zu verweisen.

3. Vor Beginn des Besuchereinlasses bei Veranstaltungen ist dafür zu sorgen, dass sämtliche Aus- und Notausgänge in voller Breite frei und ungehindert benutzbar sind und dieser Zustand bis zum Verlassen des letzten Besuchers aufrechterhalten bleibt.

4. Durch frühzeitigen Einlass der Besucher sind vermeidbare Ansammlungen außerhalb der Sportanlagen, und damit mögliche Störungen, zu vermeiden.

5. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die ggf. notwendigen Sanitätsdienste ab Einsatzbeginn an den ihnen zugewiesenen Plätzen aufhalten und ihre Verfügbarkeit bis zur vollständigen Leerung der Sportanlagen ständig gewährleistet ist.

6. Der Veranstalter hat bei Bedarf dafür Sorge zu tragen, eine Zugangssituation zu schaffen, die Gäste und Heimzuschauer getrennt voneinander in die entsprechenden Zuschauerbereiche führt.

§ 7 Zuwiderhandlung

Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen kann

1. Dem Besucher der Zutritt zu den Sportanlagen verweigert werden,

2. Der Besucher der Sportanlagen verwiesen werden,

3. Ein Hausverbot bzw. dauerhaftes Stadionverbot erteilt werden.

Dabei ausgegebene Zutrittsberechtigungen wie Jahres- bzw. Dauerkarten sind an den Aussteller zurückzugeben. Eine Kostenerstattung erfolgt nicht. Das Recht zur Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche durch den Veranstalter wird hierdurch nicht ausgeschlossen und bleibt vorbehalten.

§ 8 Ausnahmen, Anordnungen für den Einzelfall

1. Im Einzelfall können aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Ordnung erlassen werden.

2. Zur Verhütung von Gefahren können für den Einzelfall weitergehende Anforderungen bestimmt werden.

§ 9 Haftung

1. Das Betreten der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haftet der Veranstalter nicht.

2. Unfälle oder Schäden sind unverzüglich dem Veranstalter zu melden.

§ 10 Bindungswirkung

Besucher erkennen mit Betreten der Sportanlage „Denkter Alm“ diese Stadionordnung als verbindlich an.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Ordnung im Übrigen nicht; sie ist so auszulegen bzw. zu ergänzen, dass der verfolgte Zweck der Regelung in rechtlich zulässiger Weise möglichst genau erreicht wird.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 15.06.2022 in Kraft und gilt bis sie widerrufen bzw. durch eine neue Stadionordnung ersetzt wird.

Groß Denkte, den 15.06.2022

Vorsitzender Christian Bührig

Vorsitzender Kim-Collin Gutsmann